

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 54=74 (1908)

Heft: 26

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheidung des Brigadiers von diesem dem Korpskommando im Dienstwege zur Kenntnis zu bringen sind, hat offenbar den Zweck, dass auch die höchste Kommandostelle von wichtigen Beschwerdeanlässen, die sich innerhalb ihres Kommandobereiches ereignen, Kenntnis erhalte.

Bezüglich der Beschwerden der Offiziere bringt die neue Vorschrift — abgesehen von den allgemeinen Bestimmungen, die sich natürlich auf Mann und Offizier beziehen — keine Veränderung; neu ist nur, dass die besondern Bestimmungen für Offiziere auch für Kadetten Geltung haben.

Schliesslich bringen die neuen Normen auch eine Ergänzung der Bestimmungen über die „Bitten“. Diese Ergänzung ist durch den Entfall der direkten Vorbringung von Bitten anlässlich der Frühjahrsinspizierung notwendig geworden.

Eidgenossenschaft.

Ernennungen. Zum Kommandanten des Kriegsbrückentrain 1: Train-Hauptmann de Tavel Alexander in Thun, bisher Adjutant des Train-Chefs des I. Armeekorps.

Zu Majoren im Generalstab folgende Hauptleute im Generalstab: Schumacher Leopold in Luzern, Meyer Ludwig in Luzern, Wieland August in Basel, von Goumoëns Eduard in Emmenbrücke.

Als Adjutanten abkommandiert. 4. Division, I. Adjutant: Infanterie-Hauptmann Moser Paul in Zürich; Infanterie-Brigade 16: Hauptmann Hatz Daniel in Chur; Infanterie-Regiment 28: Oberleutnant Schefer Hans in Speicher; Feldart.-Abteilung 1/2: Oberleutnant Brand Ernst in Neuenburg; Adjutant des Geniechefs 4. A. K.: Oberleutnant Mathys Paul in Bern; Adjutant des Artilleriechefs der Gotthardbesatzung: Hauptmann Schürch Robert in Sursee.

Als Adjutanten kommandiert. 4. Division, I. Adjutant: Infanterie-Hauptmann Käppeli Mathias, Luzern, 1870, brev. 24. 12. 00., Bat. 48, Stab; Infanterie-Brigade 16: Hauptmann Mettier Johann, Chur, 1878, brev. 17. 12. 07, Komp. 1/93; Infanterie-Regiment 41: Oberleutnant Lorétan Robert, Sitten, 1873, brev. 18. 12. 00, Komp. 1/131; Infanterie-Regiment 28: Oberleutnant Glinz Karl, St. Gallen, 1881, brev. 15. 1. 07, Komp. 1/82; Feldart.-Abteilung II/10: Leutnant Zubler Ernst, Baden, 1879, brev. 14. 11. 03, Batterie 58; Feldart.-Abteilung I/8: Leutnant Forrer Ludwig, Bern, 1882, brev. 13. 11. 03, Batterie 24; Fussart.-Abteilung 2: Leutnant Fueter Rudolf, Basel, 1880, brev. 14. 11. 03, Fussart.-Komp. 4; Adjutant des Geniechefs 4. A. K.: Oberleutnant Walther Rudolf, Glarus, 1880, brev. 5. 1. 06, Pont.-Komp. 1/4; Adjutant des Artilleriechefs der Gotthardbesatzung: Oberleutnant Bluntschli Georg, Zürich, 1878, brev. 15. 1. 04, Kan.-Komp. 1.

Ausland.

Deutschland. Bestimmungen über die Vornahme der Besichtigungen bei den kgl. bayerischen Truppen. Die Bestimmungen über die Vornahme von Besichtigungen bei den kgl. bayerischen Truppen sind durch die nachfolgenden ersetzt worden:

1. Die Besichtigungen sollen den verantwortlichen Befehlshabern Gelegenheit geben, aus eigener Wahrnehmung ein Urteil über die Kriegstüchtigkeit und Kriegsbereitschaft der ihnen unterstellten Truppen zu gewinnen und persönlich auf ihre Ausbildung einzuwirken.

2. Hienach haben die einzelnen Truppenbefehlshaber zu ermitteln, welche Dienst- und Ausbildungszweige und in welchem Umfang diese zu besichtigen sind; dabei wird zu beachten sein, dass die Art der Durchführung der Besichtigungen von bestimmendem Einfluss auf die Ausbildung der Truppen ist. Ein Uebermass von Besichtigungen würde die Ausbildung stören.

Die Besichtigungstage sind so anzusetzen, dass den Truppen die für die Ausbildung notwendige Zeit zur Verfügung steht. Die Besichtigung des innern Dienstes durch höhere Vorgesetzte ist in der Regel gelegentlich ihrer Anwesenheit aus anderweitiger dienstlicher Veranlassung vorzunehmen.

3. Die Truppenbesichtigungen werden durch alle unmittelbaren Vorgesetzten vom Kriegsminister abwärts bis einschl. der Bataillons-(Abteilungs-)Kommandeure vorgenommen. Den kommandierenden Generalen und obersten Waffenvorgesetzten bleibt überlassen, allgemeine Bestimmungen zu treffen, welche Kommandeure die einzelnen Besichtigungen vorzunehmen haben und inwieweit auch die Oberstleutnants usw. beim Stabe — abgesehen von der ihnen ohnehin zufallenden Vertretung ihrer Kommandeure — zur Abhaltung einzelner Besichtigungen heranzuziehen sind.

4. Ueber die Ausführung von Dienstreisen zu Besichtigungen der Truppen ist in der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes Bestimmung getroffen; hiebei ist besonders auch § 1 Ziffer 1 zu beachten.

5. Geruhen Seine Majestät der König eine Truppenbesichtigung vorzunehmen, so haben alle beteiligten direkten Vorgesetzten anzuwohnen. Bei den übrigen Besichtigungen sind die ortsanwesenden Zwischen vorgesetzten zum Anwohnen verpflichtet.

6. Der mit Abhaltung der Besichtigung beauftragte Vorgesetzte bestimmt die erste Aufstellung der zu besichtigenden Truppe und die Art des Empfanges, sofern nicht der einer Besichtigung anwohnende rangälteste Vorgesetzte hierüber besondere Verfügung getroffen hat. Die anwesenden, dem besichtigenden Vorgesetzten im Rang nachgehenden Zwischen vorgesetzten und die Zuschauer nehmen am rechten Flügel, bei Bereitstellung der Truppe in Marschkolonne am Anfang der zuerst zur Besichtigung gelangenden Abteilung Aufstellung. Das Erscheinen zu Pferd bestimmt sich darnach, ob der Besichtigende beritten ist oder nicht.

Der Besichtigende und seine unmittelbaren Vorgesetzten erhalten bei Besichtigungen einschl. der Kompagnie, Schwadron und Batterie einen einfachen Rapport, der den ausrückenden Stand berechnet und erläutert, sowie die Namen der eingeteilten Offiziere angibt, bei Besichtigungen vom Bataillon und der Abteilung aufwärts einen Rapport nach Muster 14 mit Zugführerzettel. Zum Mitabreiten oder Abgehen der Front sind ausser den Zwischen- und den beiwohnenden höhern Vorgesetzten mit Adjutanten nur Generale und Offiziere andrer Armeen befugt.

7. Ueber den Anzug der ausrückenden Truppe treffen die Generalkommandos und obersten Waffenbehörden Bestimmung. Der Anzug der Offiziere ist durch die Offizier-Bekleidungs-Vorschrift geregelt.

8. Die Besprechung hält zunächst der die Besichtigung vornehmende Befehlshaber in angemessener Kürze, ohne Schärfe und sachlich belehrend (s. auch Manöver-Ordnung Ziff. 68).

9. Auf Grund des Ergebnisses der Besichtigungen erstatten die kommandierenden Generale, der Kommandeur der Fussartillerie-Brigade und der Chef des Ingenieur-Korps zum 15. November jedes Jahres an das Kriegsministerium einen Beschaffenheitsbericht über ihren gesamten Befehlsbereich.

Der Kommandeur der Fussartillerie-Brigade und der Chef des Ingenieur-Korps geben von den hierin gemachten Bemerkungen, die den Wirkungskreis der kommandierenden Generale berühren, dieses Kenntnis.

Der Inspekteur der Kavallerie erhält die Berichte der Regiments- und Brigade-Kommandeure der Kavallerie über die von ihnen abgehaltenen Besichtigungen, soweit solche erstattet werden, zur Einsicht und leitet sie, nach Beifügung etwaiger Bemerkungen den Divisions-Kommandeuren zu.

Die Generalkommandos ihrerseits teilen den obersten Waffenbehörden Auszüge aus ihren Beschaffenheitsberichten mit, soweit hierin Gegenstände berührt sind, die auch in den Wirkungskreis dieser Behörden einschlagen.

10. Die Anordnung von Besichtigungen aus besonderem Auftrag bleibt dem Kriegsministerium vorbehalten *) insoweit nicht nach § 1,4 der R. O. die Zuständigkeit der kommandierenden Generale gegeben ist. Ueber den Antritt ausserordentlicher Besichtigungsreisen ist dem Kriegsministerium Anzeige zu erstatten.

Militär-Zeitung.

Frankreich. Eine grosse Verpflegungsübung fand kürzlich bei Lyon unter Leitung des Generals Brunet, Oberstkommandierenden der Verteidigung von Lyon, und des Generalintendanten Thoumazon statt, welcher letzterer vom Kriegsminister dazu entsendet worden war. Es wurden 40 000 kg Getreide, 20 000 kg Hafer, 10 000 kg Heu im Verpflegungszentrum Villars zusammengebracht und noch an demselben Tage nach Lyon befördert. Geliefert wurden die Verpflegungsmittel durch Landwirte im Umkreis von 10 km von Villars. Den anwesenden Präsidenten der Verpflegungskommissionen wurde ein Vortrag über die geltenden Bestimmungen gehalten. Das ganze Geschäft wickelte sich zur grössten Zufriedenheit ab.

Mil.-Wochenbl.

Oesterreich-Ungarn. Belegung von Kurorten und Sommerfrischen bei Uebungs- und Studienreisen soll, mit Rücksicht auf deren anderweite Besucher, tunlichst vermieden werden.

Mil.-Wochenbl.

Oesterreich-Ungarn. Verpflegung mit Milch und Käse. Die Menagesicherstellungskomitees und Menagekommissionen sind angewiesen worden, Versuche anzustellen, inwieweit der Milch und den Milcherzeugnissen (insbesondere dem Käse) bei der Verpflegung der Truppen ein grösserer Spielraum eingeräumt und der Milchausschank in den Kasernen sowie bei Uebungen und Manövern gefördert werden könnte. Bei Einleitung dieser Versuche haben sich die Menagekommissionen mit den landeskulturellen Körperschaften und genossenschaftlichen Verbänden ins Einvernehmen zu setzen. Um den vorwiegend an die vegetabilische Kost gewöhnten Rekruten den Uebergang auf die regelmässige Fleischnahrung zu erleichtern, wurden die Korpskommandos überdies aufgefordert, zu erwägen, ob diesen Rekruten in der ersten Zeit ihrer militärischen Ausbildung nicht etwa kleinere und allmählich steigende Fleischportionen, dafür aber mehr Gemüse und Mehlspeisen zu verabreichen wären.

Mil.-Ztg.

Japan. Bis jetzt gab es nur einen Artillerie-Schiessplatz am Fusse des Fujiyama, auf dem zahlreiche Ar-

tillerie üben musste. Die Folge der kürzlichen Verbesserung der Geschütze und der Vermehrung der Heeresstärke war, dass man neue Schiessplätze, auf denen zugleich Divisionen üben können, schuf, und zwar: 1. in der Landschaft Kami-Uke—Anagori im Bezirk Echimeiken auf Shikoku; die Längenausdehnung des Schiessplatzes beträgt 8 Ri,*) die Breitenausdehnung 4 Ri; 2. auf der Insel Kinshiu, am Fusse des Asoyama im Bezirk Kumamoto; 3. im Nordosten von Tokyo, wo (auf dem Jidjima-Feld) im letzten Jahre bei Gelegenheit der Kaisermanöver eine Revue stattfand; 4. auf der Insel Hokkaido in der Nähe des Asahigawa und 5. im Westen der Hauptinsel im Bezirk Kakudagori.

Mil.-Wochenbl.

*) 1 Ri = 3,9 km.

Ein Lehr- und Lernbuch

für Schweizer-Offiziere:

Vom russisch-japan. Kriege.

Von Oberst F. Gertsch.

Erster Teil mit 15 Karten. Brochüert Fr. 15. 50.

Gebunden Fr. 18. 50.

Vorrätig in allen Buchhandlungen.

Verlag von Ch. Künzi-Locher, Bern.

Zum reinigen und auffrischen der scharlachroten Uniformkragen und Passepoils unentbehrlich für jeden Militär ist allein

SCHARLACH-TINKTUR.

Einzig existierendes Mittel, welches mühelos alle Schweiß- und Fettflecken sofort entfernt und die ursprüngliche Farbe wieder herstellt. Diese Tinktur wird schon seit Jahren von eidg. und kant. Zeughäusern mit bestem Erfolg angewandt und stehen Referenzen dieser Behörden jederzeit zur Verfügung.

Kleinere Flacons zum Handgebrauch à Fr. 1. 25. Grössere Lieferungen von 5 und mehr Liter in Literflaschen à Fr. 4. 50 per Liter inkl. Glas.

Alleinige Bezugsquelle: **A. Ziegler & Cie**
Droguerie, BASEL.

Reit-Anstalt Luzern

Vermietung von prima **Reitpferden**
in den Militärdienst.

Massiv Silber u. schwer versilberte

Bestecke und Tafelgeräte, bilden stets willkommene nützliche Fest- u. Hochzeitgeschenke. Reich illustr. Katalog (1200 fotogr. Abbild.) gratis und franko durch

E. Leicht-Mayer & Cie., Luzern

(H 5800 Lz. II)

(bei der Hofkirche 29).

Knoll, Salvisberg & Cie.,

vormals

Speyer, Behm & Cie.

Bern.

Zürich I.

Uniformen und Offiziersausrüstungen.

Erstes und ältestes Geschäft der Branche.

Gegründet 1877.

Telephon: { Bern.
 { Zürich.

Telegramm-Adr.: Knollsalv.

Reisende und Muster zu Diensten.

*) Hieher gehören auch die Besichtigungen durch den Inspekteur der Kavallerie.